

Vertrag

Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr im Landkreis Nordsachsen

Zwischen dem Landkreis Nordsachsen (Auftraggeber)
Schlossstraße 27
04860 Torgau
vertreten durch den Landrat,
Herrn Kai Emanuel

und dem (Auftragnehmer)

vertreten durch

wird für die Beförderung von Schülern Folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Schüler entsprechend den in der Anlage 2 beigefügten Fahr- und Streckenplänen zu befördern.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Beförderung:
 - geeignete Fahrer
 - geforderte Begleitpersonen lt. Ausschreibung und
 - Fahrzeuge die den Erfordernissen der Verkehrssicherheit (entsprechend des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der BOKraft und/oder des Anforderungskataloges für Kraftomnibusse und Kleinbusse sowie der Verwaltungsvorschrift zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern vom 20.08.1992) entsprechen, einzusetzen. Die Beförderung muss den unterschiedlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsständen der Schüler Rechnung tragen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die von ihm beförderten Personen vom Zeitpunkt des Einsteigens in das Fahrzeug bis zum Aussteigen am Zielort sicher befördert werden und weder sich selbst noch andere gefährden können.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Fahrzeiten und Fahrtage genau einzuhalten. Die Verpflichtung besteht für die üblichen Schultage, soweit keine Einschränkungen bestehen, nicht aber für schulfreie Zeiten.
- (4) Der Auftragnehmer darf in dem genutzten Fahrzeug weitere Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers mitbefördern. Ebenso ist es ohne ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet, ein anderes Beförderungsmittel einzusetzen.
- (5) Durch den Auftragnehmer sind mit den betreffenden Schulen Abstimmungen über den konkreten Beförderungsablauf vorzunehmen.

§ 2

Die Schüler haben auf eine Beförderung nur Anspruch, wenn der Auftraggeber hierzu im jeweiligen Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

§ 3

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Beförderungsleistung den in der Anlage 1 vereinbarten Kilometer- bzw. Tagessatz. Damit sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten.
- (2) Die Vergütung wird unter Anwendung des vereinbarten Kilometersatzes nach § 3 (1) entsprechend verringert oder erweitert, wenn sich durch eine angekündigte Nichtbeförderung vorübergehend eine Streckenverkürzung oder durch zusätzliche Beförderung eine Streckenerweiterung ergibt.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich entsprechend der gefahrenen Kilometer. Bei Abweichung von der in der Anlage angegebenen Kilometerleistung ist eine Begründung erforderlich. Zum Nachweis der erbrachten Leistung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und der Rechnung beizulegen.

§ 4

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Veränderungen und Umstände zu unterrichten, die eine Streckenveränderung zur Folge haben.
- (2) Kommt ein Unternehmer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beförderung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers ein anderes Unternehmen mit der Durchführung zu beauftragen.

§ 5

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer jeweils mit Wirkung für den anderen fristlos gekündigt werden. Dabei liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn infolge erheblicher Verstöße gegen § 1 dieses Vertrages Umstände eintreten, die es dem Unternehmen unmöglich machen, die Beförderung durchzuführen oder von Fahrzeugen, Bedienungspersonal oder sonstigen vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der zu beförderten Schüler ausgeht. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die Beförderungsgrundlage entfällt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Der Vertrag tritt am 26.02.2018 in Kraft und endet am 15.02.2019.

Torgau,

.....

Unterschrift Auftraggeber
Kai Emanuel
Landrat

Unterschrift Auftragnehmer